

STATUTEN

I.

Name, Sitz und Zweck

- Art.1 Unter dem Namen „Kantonale Unterstufen Konferenz des Kantons St.Gallen“ (KUK) besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Zivilgesetzbuches. Der Verein hat seinen Sitz in der Stadt St.Gallen.
- Art. 2 Der Verein bezweckt:
- a) die Interessen der st.gallischen Unterstufe gegenüber dem Bildungsdepartement, den Pädagogischen Kommissionen (PK), den Schulbehörden, der Pädagogischen Hochschule (PHSG) sowie dem Kantonalen Lehrerinnen- und Lehrerverein (KLV) zu vertreten;
 - b) die Zusammenarbeit mit den erwähnten Stellen zu fördern;
 - c) sich für Information und Weiterbildung aller Mitglieder einzusetzen.
- Art. 3 Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

II.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglied kann werden, wer an einer Primarschule des Kantons St.Gallen als Lehrperson unterrichtet.
- Art. 5 Die Mitgliedschaft wird erworben durch die Aufnahme durch den Vorstand nach erfolgter Beitrittserklärung.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch Austritt;
 - b) durch Ausschluss;
 - c) durch dauerhafte oder vorübergehende Beendigung der Unterrichtstätigkeit an der Primarschule.
- Art. 7 Der Austritt ist dem Präsidenten / der Präsidentin schriftlich zu erklären. Ein Austritt ist jederzeit möglich, der Beitrag für das laufende Jahr aber dennoch zu leisten.
- Die Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei aufeinanderfolgenden Jahren gilt als Austrittserklärung.
- Art. 8 Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten und/oder den Zweck des Vereins verstossen, ausschliessen. Der Ausschluss ist auf Verlangen schriftlich zu begründen.
- Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innert 14 Tagen Beschwerde an den Präsidenten / die Präsidentin zuhanden der Hauptversammlung erheben. Die Hauptversammlung entscheidet abschliessend.

III. Organisation

- Art. 9 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Hauptversammlung;
 - b) der Vorstand;
 - c) die Geschäftsprüfungskommission.

a) Hauptversammlung

- Art. 10 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

- Art. 11 Die Hauptversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung kann ausserdem erfolgen auf Begehren

- a) eines Fünftels der Mitglieder;
- b) der Geschäftsprüfungskommission.

Die Hauptversammlung wird schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage zuvor einberufen.

- Art. 12 Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin geleitet.

Soweit die Statuten oder das Gesetz nichts anderes vorsehen, genügt zur Beschlussfassung das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident / Die Präsidentin hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat er / sie den Stichentscheid.

- Art. 13 Die Hauptversammlung beschliesst über:

- a) alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;
- b) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- c) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- d) die Genehmigung des Prüfberichtes der Geschäftsprüfungskommission;
- e) die Festsetzung des Jahresbeitrages und des Budgets;
- g) eingegangene Anträge;
- h) alle anderen ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Geschäfte.

Die Hauptversammlung wählt:

- a) den Präsidenten / die Präsidentin;
- b) die Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

b)
Vorstand

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus 7 - 10 Personen. In begründeten Ausnahmefällen sind Personen in den Vorstand wählbar, die nicht Mitglied des Vereines sind.
Mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand hat insbesondere folgende Chargen zu besetzen:
a) Leiter / Leiterin der Geschäftsstelle;
b) Aktuar / Aktuarin.
- Art. 15 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Er ist insbesondere zuständig für folgende Aufgaben:
a) Vollzug der Beschlüsse der Hauptversammlung;
b) Führung der Kasse sowie Festlegung der Sitzungsgelder und Entschädigungen im Rahmen des Budgets;
c) Teilnahme an Vernehmlassungen und Abgabe von Stellungnahmen;
d) Vertretung der Interessen der Mitglieder gegenüber Behörden;
e) Vertretung des Vereins im KLV-Vorstand;
f) Vertretung des Vereins in der Pädagogischen Kommission 1;
g) Beratung und Information an die Mitglieder;
h) alle Aufgaben, die nicht der Hauptversammlung zustehen.
- Art. 16 Der Präsident / Die Präsidentin ist zuständig für die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen sowie für die Festlegung der Traktandenliste.
Zur Beschlussfassung genügt das einfache Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Der Präsident / Die Präsidentin hat volles Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit hat er / sie den Stichentscheid.

c)
Geschäftsprüfungskommission

- Art. 17 Die Geschäftsprüfungskommission prüft die statutengemässe Geschäftsführung durch den Vorstand und kontrolliert die Jahresrechnung.
- Art. 18 Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus zwei Personen, die nicht Mitglied des Vereins sein müssen.
- Art. 19 Die Geschäftsprüfungskommission erstattet jährlich einen Prüfbericht an die Hauptversammlung und stellt einen Antrag.

IV. Finanzen

- Art. 20 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Schuljahr zusammen.
- Art. 21 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a. den Mitgliederbeiträgen;
 - b. dem Staatsbeitrag;
 - c. allfälligen Spenden, Schenkungen und Legaten;
 - d. den Zinsen des Vereinsvermögens.
- Art. 22 Folgende Vorstandsmitglieder verfügen über die Kollektivunterschrift zu zweien:
- a. der Präsident / die Präsidentin;
 - b. der Aktuar / die Aktuarin;
 - c. der Leiter / die Leiterin der Geschäftsstelle.

Für den Postcheck- und Bankverkehr kann mittels Vollmachtserteilung eine andere Unterschriftsberechtigung festgelegt werden.

V. Statutenrevision

- Art. 23 Eine Statutenrevision bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

VI. Auflösung des Vereins

- Art. 24 Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die letzte Hauptversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

VII. Schlussbestimmungen

- Art. 25 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. August 2010 und treten sofort in Kraft.

St. Gallen, 12. September 2015



.....
Martina Kotschi
Präsidentin



.....
Jeannette Gyga
Leiterin der Geschäftsstelle